

61–Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung					WV
10. JULI 2020					Termin
					VzU
					Z.d.A.
00	01	02	03	04	05
S	1	2	R	1	2
		0	1	2	3
				1	2



Thüringer Landesverwaltungsamt · Postfach 22 49 · 99403 Weimar

Stadt Erfurt
Oberbürgermeister
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

BOB	Oberbürgermeister				B1	Antw.	
02	08. JULI 2020 PE-Nr.: 3964				B2	WV	
03					B3		
04					B4		
05					B5		
06	ASS	PRef	BB	PÖA	ZSt	B6	Rü
	V/Prot.	11	14	30	BfMB	B6	ZdA

Ihr/e Ansprechpartner/in:
Ines Steglich

Durchwahl:
Telefon +49 361 57 332-1736

ines.steglich@
tivwa.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Änderungsbescheid zum Bescheid vom 13.05.2019

**Investitionszuschüsse aus Mitteln des „Europäischen Fonds für regionale Entwicklung“ (EFRE) 2014 – 2020
Gewährung von Zuwendungen nach den Richtlinien zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen (Thüringer Städtebauförderungsrichtlinien – ThStBauFR)**

Ihre Nachricht vom:
28.05.2020

Aktenzeichen 4654.80-EF-000

Weimar
24.06.2020

Zuwendungsempfänger: Erfurt
Programm/e: EFRE 5.1.1.1.1/9b Städtebauliche Aufwertung von Stadtquartieren und Gemeinden auf der Grundlage integrierter Stadtentwicklungskonzepte (Zuschuss)
Maßnahme/n: Erfurt-EFRE-Vorhaben aus 5.1.1.1.1/9b
Vorhaben: Promenadendeck
Kostenart: Baumaßnahmen
Vorhabensnummer: 0220/2019
Bewilligungsnummer/n: 9161-6009/19, 9161-6012/20

Antrag des Zuwendungsempfängers vom 28.05.2020 (Posteingang 29.05.2020)

Das Thüringer Landesverwaltungsamt (TLVwA) erlässt folgenden Bescheid:

Thüringer
Landesverwaltungsamt
Jorge-Semprún-Platz 4
99423 Weimar

I. Bewilligung:

- Der Zuwendungsempfänger erhält für das o. g. Vorhaben im Wege der Projektförderung eine Zuwendung als Finanzhilfe

in Höhe von bis zu 9.371.490,09 Euro

(in Worten: neun Millionen dreihunderteinundsiebzigtausendvierhundertneunzig EURO neun CENT)

www.thueringen.de

Besuchszeiten:

Montag-Donnerstag: 08:30-12:00 Uhr
13:30-15:30 Uhr
Freitag: 08:00-12:00 Uhr

Bankverbindung:

Landesbank
Hessen-Thüringen (HELABA)
Kto.-Nr.: 3 004 444 117
BLZ: 820 500 00
IBAN: DE8082050000300444117
SWIFT-Adresse (BIC): HELADEF820

Dieses Vorhaben wird aus Mitteln des Europäischen Fonds für Regionalentwicklung (EFRE) 2014 – 2020 gefördert.

2. Das Vorhaben dient folgendem Zweck:
strukturelle Anbindung des neuen Stadtteils ICE-City in Form eines Promenadendecks als barrierefreie Fußgänger- und Radfahrerbrücke über den Gera Flutgraben und die Stauffenbergallee zwischen Hauptbahnhof und der neuen ICE-City am Verknüpfungspunkt Neues Schmidtstedter Tor
3. Die jährliche Mittelbereitstellung für das bewilligte Vorhaben ist in Anlage 1 zu diesem Bescheid dargestellt.
Die Anlage ist Bestandteil dieses Bescheides.

4. Das Vorhaben wird wie folgt finanziert:

12.661.967,37 Euro zuwendungsfähige Gesamtausgaben nach Prüfung des Zuwendungsgebers

11.714.362,61 Euro festgelegte zuwendungsfähige Ausgaben nach Prüfung des Zuwendungsgebers

9.371.490,09 Euro Finanzhilfe Städtebauförderung, davon:
9.371.490,09 Euro EU-Finanzhilfe

2.342.872,52 Euro gemeindlicher Miteleistungsanteil des Zuwendungsempfängers

Der Finanzierungsplan ist als Anlage 2 diesem Bescheid beigelegt. Die Anlage ist gleichfalls Bestandteil dieses Bescheides.

5. Der Bewilligungszeitraum endet am 31.12.2022.
6. Gegenüber dem Zuwendungsempfänger wird die Zuwendung als Anteilsfinanzierung gewährt.
7. Die Finanzierungsform wird als Zuschuss (nicht rückzahlbare Zuwendung) festgesetzt.

II. Der Bescheid unterliegt folgenden Nebenbestimmungen:

1. Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk, Anlage 3 der Verwaltungsvorschrift Nr. 5.1 zu § 44 ThürLHO) – werden mit Ausnahme der Ziffern 1.3, 6.1, 6.2, 6.3 und 6.4 ANBest-Gk zum Bestandteil dieses Bescheides erklärt.
2. Erforderliche Genehmigungen aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften sind vor dem Vorhabensbeginn einzuholen.
3. Auf die Zuwendungen finden die Vorschriften der ThStBauFR in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

Vorhabensnummer: 0220/2019
Bewilligungsnummer/n: 9161-6009/19, 9161-6012/20

Dieses Vorhaben wird aus Mitteln des Europäischen Fonds für Regionalentwicklung (EFRE) 2014 – 2020 gefördert.

4. Die Auszahlung der Mittel steht unter dem Vorbehalt der ausreichenden Bereitstellung dieser Mittel. Der Zuwendungsgeber hat ggf. bei der Festlegung der zuwendungsfähigen Ausgaben und der Zuwendung aus den einzelnen Programmjahren die Beträge nach unten auf volle 100 Euro abgerundet.
5. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nur gegen Vorlage eines ordnungsgemäß ausgefüllten Auszahlungsantrags aus der Anlage der jeweils gültigen ThStBauFR und entsprechend der jährlichen Verfügbarkeit der Mittel gemäß Anlage 1 dieses Bescheides. Die Rechnungen und Zahlungsbelege sind in eCohesion einzustellen.
Über alle Finanzvorgänge des Vorhabens ist gesondert Buch zu führen oder ein geeigneter Buchführungscode zu verwenden (Art. 125 Abs. 4 VO (EU) Nr. 1303/2013). Darüber hinaus sind alle Finanzvorgänge des Vorhabens nach dem kommunalen Haushaltsrecht des Landes Thüringen gesondert abzuwickeln.
6. Zuschüsse, die im Jahr der Bereitstellung nicht benötigt werden, sind bis spätestens 31. Oktober des jeweiligen Kalenderjahres zur Übertragung in das neue Haushaltsjahr schriftlich beim Thüringer Landesverwaltungsamt anzumelden.
7. Mit jedem Auszahlungsantrag ist eine schriftliche Erklärung bezüglich der Einhaltung der vergaberechtlichen Bestimmungen in Bezug auf die im jeweiligen Auszahlungsantrag aufgeführten Leistungen abzugeben.
8. Der Verwendungsnachweis ist innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes beim Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 310, vorzulegen. Für den Nachweis der Verwendung sind ausschließlich die Formulare zum Einzelverwendungsnachweis aus den Anlagen der jeweils gültigen ThStBauFR vorzulegen. In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis bei der Umsetzung des Förderziels kurz darzustellen. Bei Bau- und Ordnungsmaßnahmen ist dem Verwendungsnachweis eine Fotodokumentation mit Vorher- und Nachherschau beizufügen.
9. Zur Zweckbindungsfrist ergehen folgende Festlegungen:
Die Zweckbindungsfrist endet am 31.12.2034

Die Beteiligung des EFRE an einem Vorhaben in Infrastruktur und produktive Investitionen wird nur dann beibehalten, wenn das kofinanzierte Vorhaben innerhalb von 5 Jahren nach dem Abschluss keine wesentlichen Änderungen erfährt (Nachweis der Dauerhaftigkeit gem. Art. 71 VO (EU) 1303/2013. Der Zuwendungsempfänger hat der Bewilligungsstelle wesentliche Änderungen umgehend mitzuteilen. Die im ersten Satz dieses Absatzes festgelegte Zweckbindungsfrist bleibt hiervon unberührt und gilt für das mit diesem Bescheid bewilligte Vorhaben nach ThStBauFR.
10. Der Zuwendungsempfänger hat bei allen Informations- und Kommunikationsmaßnahmen gemäß Art. 115 Abs. 3 i. V. m. Anhang XII VO (EU) 1303/2013 auf die Unterstützung des Vorhabens durch den EFRE hinzuweisen. Die Anforderungen an die Publizitätsverpflichtung sind dem Informationsblatt Publizität als Anlage 3 zum Zuwendungsbescheid zu entnehmen.

Vorhabensnummer: 0220/2019
Bewilligungsnummer/n: 9161-6009/19, 9161-6012/20

11. Der Zuwendungsempfänger hat die im Zusammenhang mit der beantragten Zuwendung stehenden Daten (Art. 24 VO (EU) Nr. 480/2014 i. V. m. Art. 125 Absatz 2 d VO (EU) 1303/2013) zu speichern. Mit dem Antrag erklärt sich der Zuwendungsempfänger einverstanden, dass die Daten an die unter Ziffer VIII. aufgeführten Institutionen sowie weitere in die EU-Förderung eingebundenen Stellen weitergegeben werden können.
12. Der Zuwendungsempfänger erklärt sich mit der Offenlegung der erhaltenen Förderung einverstanden (Art. 115 i. V. m. Anhang XII VO(EU) Nr. 1303/2013).
13. Der Zuwendungsempfänger hat eine vollständige Vorhabensdokumentation zu führen. Diese beinhaltet sämtliche vorhabensrelevanten Unterlagen, insbesondere technische Spezifikationen, Finanzierungsplan, Unterlagen über die Zuschussbewilligung und die Vergabe von Aufträgen, Fortschritts- und Endbericht.
14. Sämtliche mit der Förderung im Zusammenhang stehenden Unterlagen sind grundsätzlich bis 31.12.2029 aufzubewahren. Durch Gerichtsverfahren oder auf hinreichend begründetes Ersuchen der EU-Kommission wird diese Frist unterbrochen.
Vorbehaltlich abweichender Regelungen (eCohesion) werden grundsätzlich Originalbelege bzw. beglaubigte Kopien der Originale aufbewahrt. Sollten die Belege ausschließlich elektronisch auf allgemein üblichen Datenträgern vorliegen, muss sichergestellt sein, dass die Belege auf allgemein üblichen Datenträgern durch die Finanzämter als Originalbelege im Sinne des § 147 Abgabenordnung (AO) oder der § 14 Umsatzsteuergesetz (UStG) anerkannt werden und für Prüzzwecke zuverlässig sind (Art. 140 VO (EU) 1303/2013).
15. Der Zuwendungsempfänger ist zeitnah über das Datum des physischen Abschlusses des Vorhabens zu informieren. Die Information ist über das EFRE-Portal dem TLVwA bekannt zu geben. Als Datum des physischen Abschlusses gilt das Datum des letzten Bauabnahmeprotokolls oder bei Konzepten, Studien und Ähnlichem das Datum der Abnahme der Unterlagen durch den Auftraggeber.

III. Bewilligungsgrundlage:

- Antrag der Stadt Erfurt vom 18.02.2019 auf Zustimmung zum förderunschädlichen Vorhabensbeginn mit Erläuterungen zum Vorhaben
- Kosten- und Finanzierungsplan vom 12.02.2019
- Kostenschätzung vom 17.10.2018
- Auszug aus dem Bauwerksentwurf mit Erläuterungsbericht und Plänen zur Vorentwurfsplanung
- Fotodokumentation
- Planungsvertrag vom 24.07.2018/ 30.07.2018/ 27.08.2018 mit Planungsgemeinschaft Schlaich Bergermann Partner sbp GmbH Stuttgart und DKFS Architects Ltd. London
- Realisierungswettbewerb Erfurt, Promenadendeck, Auslobungstext vom Juni 2017
- Unterlagen zum Realisierungswettbewerb, 1.Preis, 2.Preis
- Übersicht Honorar Planungsleistungen
- 1.Nachtrag zum Planungsvertrag
- Ergebnisauswertung Verhandlungsverfahren mit Wettbewerbspreisträgern

- Zustimmung zum förderunschädlichen Vorhabensbeginn vom 09.05.2019
- Antrag der Stadt Erfurt vom 14.03.2019 auf Gewährung einer Zuwendung
- Schreiben der Stadt Erfurt vom 14.03.2019 zum Antrag mit Erläuterungen

Vorhabensnummer: 0220/2019
Bewilligungsnummer/n: 9161-6009/19, 9161-6012/20

Dieses Vorhaben wird aus Mitteln des Europäischen Fonds für Regionalentwicklung (EFRE) 2014 – 2020 gefördert.

- Lageplan zur Entwurfsplanung
- Kosten- und Finanzierungsplan
- Auszüge aus der Entwurfsplanung:
 1. Erläuterungsbericht vom 07.03.2019
 2. Kostenberechnung vom 13.03.2019
 3. Pläne zur Entwurfsplanung vom 08.03.2019 (Grundriss, Schnitt, Ansichten, Treppendeck, Querschnitte)
- Auszug aus dem Entwurfsbericht vom 08.03.2019
- Broschüre mit Wettbewerbsbeiträgen

- Antrag der Stadt Erfurt vom 28.05.2020 auf Änderung der Bewilligung aufgrund von Mehrkosten nach Submission
- Kosten- und Finanzierungsplan vom 28.05.2020/ Übersicht der Kostenentwicklung
- Kostenberechnung Stand Mai 2020 nach Submission
- Kostenberechnung Stand März 2020
- Vergabevorschlag Amt 66 vom 28.05.2020
- Unterlagen zur Vergabeprüfung: Bekanntmachung Amtsblatt der Stadt Erfurt vom 03.04.2020; Bekanntmachung e-Vergabe 24.03.2020; Niederschrift über Öffnung der Angebote vom 29.04.2020; Preisspiegel vom 30.04.2020; ergänzende Erläuterungen des Bieters für Aufklärungsgespräch; Aktenvermerk über Aufklärungsgespräch vom 20.05.2020; Vergabevorschlag/ Wertung Planungsbüro vom 27.07.2020
- Antrag der Stadt Erfurt vom 08.06.2020 auf Änderungsbewilligung/ Mehrkostenanzeige
- Antrag der Stadt Erfurt vom 16.06.2020 mit modifiziertem Finanzierungsplan
- Kosten- und Finanzierungsplan vom 16.06.2020

IV. Hinweise

- Die Nichterfüllung einer der genannten Nebenbestimmungen kann den **Widerruf des Zuwendungsbescheides** gemäß § 49 ThürVwVfG ganz oder teilweise mit Wirkung für die Vergangenheit zur Folge haben.
- Hat der Zuwendungsempfänger bei der Bezahlung von Rechnungen an einen Auftragnehmer **Einbehalte** vorgenommen, werden für diese Teilbeträge keine Mittel erstattet, es sei denn:
 - a) Der Auftragnehmer gibt zu Gunsten des Vorhabensträgers eine Bankbürgschaft, nachdem 100% des Rechnungsbetrages bezahlt sind.
 - b) Der Auftragnehmer hinterlegt einen entsprechenden Teil des Rechnungsbetrages auf einem verzinsten Banksperrkonto, über dessen Gelder nur der Vorhabensträger und der Auftragnehmer gemeinsam verfügen können.
 - c) Der Zuwendungsempfänger begleicht einen reduzierten Rechnungsbetrag und zahlt den Restbetrag auf ein Sperrkonto mit den Bedingungen wie unter b) beschrieben.
- Auf die **Einhaltung des Vergaberechts** sowohl oberhalb als auch unterhalb der EU-Schwellenwerte wird besonders hingewiesen.

Vorhabensnummer: 0220/2019
Bewilligungsnummer/n: 9161-6009/19, 9161-6012/20

Dieses Vorhaben wird aus Mitteln des Europäischen Fonds für Regionalentwicklung (EFRE) 2014 – 2020 gefördert.

- Für die Sicherung der Erfüllung einer zugesicherten vertraglichen Leistung kann Sicherheit z.B. in Form einer Vertragserfüllungsbürgschaft verlangt werden. Für Bauleistungen ist hierbei jedoch auf § 16 ThVgG, § 9 Abs. 8 VOB/A-EG und bei sonstigen Leistungen auf § 9 Abs. 4 VOL/A zu achten.
- Aufgrund fehlender Verfügungsrahmen wird im Finanzierungsplan ein Bauherrenanteil in Höhe von 947.604,76 EURO ausgewiesen. Diese Ausgaben sind grundsätzlich förderfähig. Der Zuwendungsempfänger kann spätestens mit Vorlage des Einzelverwendungsnachweises einen Änderungsantrag auf Anerkennung dieses Bauherrenanteils als zuwendungsfähige Ausgaben stellen. Sofern Kassenmittel zur Verfügung stehen, kann dem entsprochen werden.

V. Kostenentscheidung:

Das Verfahren ist gebührenfrei. Auslagen werden nicht erhoben. Die Kostenfreiheit ergibt sich aus § 2 Abs. 1 Nr. 8 Thüringer Verwaltungskostengesetz (ThürVwKostG).

VI. Rechtsgrundlagen:

Nachfolgende Rechtsgrundlagen gelten in den jeweils gültigen Fassungen:

- Thüringer Haushaltsgesetz (ThürHhG)
- Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO)
- Thüringer Städtebauförderungsrichtlinien (ThStBauFR)

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Thüringer Landesverwaltungsamt, Jorge-Semprún-Platz 4, 99423 Weimar einzulegen.

Dieses Vorhaben wird aus Mitteln des Europäischen Fonds für Regionalentwicklung (EFRE) 2014 – 2020 gefördert.

VIII. Prüf- und Kontrollrechte

Die Bewilligungsstelle, das für die Förderung zuständige Ministerium, die EFRE-Verwaltungs-, Prüf- und Bescheinigungsbehörde i. S. d. VO (EU) 1303/2013, die Europäische Kommission, der Europäische Rechnungshof, der Bundesrechnungshof, sowie der Thüringer Rechnungshof und Beauftragte dieser Stellen sind berechtigt, Bücher, Belege und sonstige im Zusammenhang mit der Förderung stehenden Unterlagen abzufordern und zu prüfen sowie den Einsatz der abgeforderten Mittel durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat im Rahmen der Prüfungen durch diese Stellen mitzuwirken und im Rahmen der Begleitung und Evaluierung der EU-Struktur- und Investitionsfondsförderung die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Im Auftrag



Iris Heinemann

Anlagen:	Anlage 1:	Mittelbereitstellung
	Anlage 2:	Finanzierungsplan
	Anlage 3:	Informationsblatt Publizität

Vorhabensnummer: 0220/2019
Bewilligungsnummer/n: 9161-6009/19, 9161-6012/20

Die bewilligten Mittel stehen zur Auszahlung an den Zuwendungsempfänger wie folgt zur Verfügung:

Programmjahr	Bewilligungsnummer	Finanzhilfe	Abrufbare Kassenmittel / Verpflichtungsermächtigungen in den Jahren	
EFRE 5.1.1.1.1/9b Städtebauliche Aufwertung von Stadtquartieren und Gemeinden auf der Grundlage integrierter Stadtentwicklungskonzepte (Zuschuss)				
2019	9161-6009/19	5.685.215,71 €	2019	150.000,00 €
			2020	2.300.000,00 €
			2021	2.595.215,71 €
			2022	640.000,00 €
2020	9161-6012/20	3.686.274,38 €	2020	686.274,38 €
			2022	3.000.000,00 €
Summe		9.371.490,09 €	2019	150.000,00 €
			2020	2.986.274,38 €
			2021	2.595.215,71 €
			2022	3.640.000,00 €

Der Zuwendung liegt der folgende Finanzierungsplan zu Grunde:

Zuwendungsempfänger	Erfurt
Maßnahmen	Erfurt-EFRE-Vorhaben aus 5.1.1.1/9b
Förderprogramme	EFRE 5.1.1.1/9b Städtebauliche Aufwertung von Stadtquartieren und Gemeinden auf der Grundlage integrierter Stadtentwicklungskonzepte (Zuschuss)
Vorhaben	Promenadendeck

zuwendungsfähige Gesamtausgaben laut Antrag des Zuwendungsempfängers	12.731.015,44 €
<i>nach Prüfung ZG werden als nicht zuwendungsfähig abgezogen:</i>	
LT 09 Lichtsignalanlage	- 69.048,07 €
Vorsteuerabzug	-
zuwendungsfähige Gesamtausgaben nach Prüfung des Zuwendungsgebers	= 12.661.967,37 €
<i>andere Zuwendungsgeber:</i>	
<i>sonstige Finanzierungsanteile:</i>	
Bauherrenanteil	-
Fremdkapital entsprechend der Berechnung (s. Anlage)	-
Bauherrenanteil wegen fehlenden Verfügungsrahmen	- 947.604,76 €
berechnete zuwendungsfähige Ausgaben	= 11.714.362,61 €
festgelegte zuwendungsfähige Ausgaben nach Prüfung des Zuwendungsgebers	11.714.362,61 €

Vorhabensnummer: 0220/2019
 Bewilligungsnummer/n: 9161-6009/19, 9161-6012/20



Stand: 01.07.2018

Informationsblatt Publizitätspflichten

Das Informationsblatt dient der Information der durch den Einsatz von EFRE-Mitteln in der Förderperiode 2014-2020 Begünstigten zur Einhaltung der vorgegebenen Publizitätspflichten.

1. Allgemeines

Begünstigte/-r

Ein Begünstigter ist eine Einrichtung des öffentlichen oder privaten Rechts, die mit der Einleitung bzw. Einleitung und Durchführung von Vorhaben betraut ist.

Vorhaben

Ein Vorhaben ist ein Projekt, ein Vertrag, eine Maßnahme oder ein Bündel von Projekten, die zu den Zielen einer Priorität bzw. der zugehörigen Prioritäten beitragen und von der EFRE-Verwaltungsbehörde oder unter ihrer Verantwortung ausgewählt worden sind.

EFRE-Logo

Soweit in diesem Informationsblatt vom EFRE-Logo die Rede ist, ist folgendes durch die EFRE-Verwaltungsbehörde entwickelte Logo zu verwenden:



Dieses ist auf der EFRE-Internetseite www.efre-thueringen.de unter der Rubrik „Downloads“ > „Kommunikation / Publizität“ abrufbar.

2. Allgemeine Publizitätspflichten und technische Merkmale für die Darstellung des Logos

Soweit ein Begünstigter Informations- und Kommunikationsmaßnahmen durchführt, ist auf die Unterstützung des Vorhabens aus dem EFRE durch das EFRE-Logo hinzuweisen

Soweit ein oder mehrere Vorhaben noch durch einen weiteren oder mehrere weitere Fonds kofinanziert werden bzw. wurden, ist im Rahmen von Informations- oder Kommunikationsmaßnahmen neben der Verwendung des EFRE-Logos auch das Logo bzw. der Hinweis auf den bzw. die weiteren Fonds aufzunehmen.



Gemäß Art. 4 der Durchführungsverordnung 821/2014 erscheint das Logo grundsätzlich in Farbe. Eine einfarbige Darstellung ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich (z.B. wenn ein Werbeartikel ebenfalls nur in Schwarz und Weiß gehalten ist und die farbige Darstellung des Logos unverhältnismäßig hohe Kosten verursachen würde). Das Logo sollte grundsätzlich auf einem einfarbigen Hintergrund in schwarzer Schrift bzw. weißer Schrift (bei einem dunklen Hintergrund) verwendet werden. Wird das Logo auf einem mehrfarbigen Hintergrund platziert, so ist ein weißer Balken einzufügen, auf dem das EFRE-Logo gut sichtbar positioniert wird (siehe Beispiel im Markenhandbuch des Freistaats Thüringen auf S. 49).

Das EU-Emblem ist deutlich sichtbar zu platzieren, so dass es auffällt. Die Platzierung und Größe des Logos stehen im Verhältnis zur Größe des betreffenden Materials oder Dokuments. Bei kleineren Werbeartikeln entfällt die Pflicht, auf den Fonds hinzuweisen und es genügt, wenn lediglich das EU-Emblem verwendet wird.

Beim Hinweis auf die Europäische Union ist das Wort „Europäische Union“ stets auszusprechen.

In Verbindung mit dem EU-Emblem können folgende Schriftarten verwendet werden: Arial, Auto, Calibri, Garamond, Trebuchet, Tahoma, Verdana, Ubuntu. Kursivschrift, Unterstreichungen und Schrifteffekte sind nicht zulässig. Bei der Positionierung des Textes im Verhältnis zum EU-Emblem ist darauf zu achten, dass der Text sich nicht mit dem Emblem überschneidet. Die Schriftgröße steht in einem angemessenen Verhältnis zur Größe des Emblems. Je nach Hintergrund wird als Schriftfarbe Reflex Blue, schwarz oder weiß gewählt. Werden noch weitere Logos dargestellt, so ist das EU-Emblem mindestens genauso hoch bzw. breit wie das größte der anderen Logos abzubilden.

3. Publizitätspflichten während der Laufzeit des Vorhabens

Wird ein Vorhaben durch den EFRE-Fonds gefördert, so muss der Begünstigte die Öffentlichkeit dazu wie folgt informieren:¹

3.1 Website

Soweit eine Website des Begünstigten existiert, hat der Begünstigte auf der Projektseite eine kurze Beschreibung des Vorhabens, welche die Ziele und Ergebnisse erläutert, einzustellen. Zudem ist darin die finanzielle Unterstützung durch die Union hervorzuheben. Der Umfang der Beschreibung richtet sich am Verhältnis zum Umfang der Unterstützung aus.

Auf der Projektwebsite ist nur die farbliche Darstellung des Logos zulässig. Das EU-Emblem und der Hinweis auf die Europäische Union müssen bei Aufruf der Projektwebsite direkt nach dem Aufrufen innerhalb des Sichtfensters eines digitalen Geräts erscheinen, ohne dass der Nutzer runterscrollen muss. Der Hinweis auf den EFRE erscheint auf derselben Seite.

¹ Im Falle von Finanzierungsinstrumenten treffen die Publizitätspflichten gemäß Anhang XII der VO (EU) Nr. 1303/2013 ausschließlich den Begünstigten, also die Stelle, die das Finanzinstrument oder ggf. den Dachfonds (Fondsverwalter) einsetzt, da allein die Finanzinstrumente als Begünstigte im Sinne der VO (EU) Nr. 1303/2013 gelten. Der Endbegünstigte (Zuwendungsempfänger) hat demzufolge keine der in Art. 115 Abs. 3 i. V. m. Anhang XII der VO (EU) Nr. 1303/2013 festgehaltenen Publizitätsmaßnahmen zu erfüllen.

Es kann sich um eine Seite (Beitrag, Artikel o.ä. ja nach Internetauftritt) handeln, es muss kein gesonderter Internetauftritt erstellt werden.

3.2 Bauschild/-tafel

Bei Infrastruktur- oder Bauvorhaben mit einer öffentlichen Unterstützung des Vorhabens von insgesamt mehr als 500.000 EUR, welche die ESI-Fonds- Mittel und die gesamte nationale öffentliche Förderung (darunter fallen u.a. KfW-Darlehen) beinhaltet, ist an einer gut sichtbaren Stelle vorübergehend ein Schild von beträchtlicher Größe für jedes Vorhaben anzubringen. Dabei sind das EFRE-Logo und die Bezeichnung und das Hauptziel des Vorhabens auf mindestens 25 % des Schildes/der Tafel darzustellen.

Im Falle der Kombination eines ESI-Fonds-kofinanzierten Zuschusses und eines ESI-Fonds-kofinanzierten Finanzinstruments hat der Endbegünstigte (Zuwendungsempfänger) die Publizitätspflichten lediglich dann einzuhalten, wenn nur die Summe des ESI-Fonds-kofinanzierten Zuschusses den Betrag von 500.000 EUR übersteigt. Hierbei werden Mittel aus ESI-Fonds-kofinanzierten Finanzinstrumenten nicht berücksichtigt.

3.3 A3-Plakat

Für alle Infrastruktur- oder Bauvorhaben unter 500.000 Euro und alle sonstigen Vorhaben, die keine Infrastruktur- oder Bauvorhaben sind, ist wenigstens ein Plakat der Mindestgröße A3 mit Informationen zum Vorhaben zu erstellen. Auf diesem Plakat ist auf die finanzielle Unterstützung durch die Europäische Union hinzuweisen und es ist an einer gut sichtbaren Stelle, etwa im Eingangsbereich eines Gebäudes anzubringen.

3.4 Information der Teilnehmer/innen

Der Begünstigte stellt sicher, dass die an einem Vorhaben Teilnehmenden über die EFRE-Finanzierung unterrichtet worden sind.

Alle Unterlagen, die sich auf die Durchführung eines Vorhabens beziehen und für die Öffentlichkeit oder für Teilnehmer verwendet werden, einschließlich der diesbezüglichen Teilnahmebestätigungen und Bescheinigungen, enthalten das EFRE-Logo.

4. Publizitätspflichten nach Abschluss des Vorhabens

Innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Vorhabens bringt der Begünstigte auf Dauer eine Tafel oder ein Schild von beträchtlicher Größe an einer gut sichtbaren Stelle für solche Vorhaben an, bei denen die öffentliche Unterstützung mehr als 500.000 EUR, welche die ESI-Fonds-Mittel und die gesamte nationale öffentliche Förderung (darunter fallen u.a. KfW-Darlehen) beinhaltet, beträgt und durch das Vorhaben ein materieller Gegenstand bzw. ein Infrastruktur- oder Bauvorhaben finanziert wird.²

² Im Falle von Finanzierungsinstrumenten treffen die Publizitätspflichten gemäß Anhang XII der VO (EU) Nr. 1303/2013 ausschließlich den Begünstigten, also die Stelle, die das Finanzinstrument oder ggf. den Dachfonds (Fondsverwalter) einsetzt, da allein die Finanzinstrumente als Begünstigte im Sinne der VO (EU) Nr. 1303/2013 gelten. Der Endbegünstigte (Zuwendungsempfänger) hat demzufolge keine der in Art. 115 Abs. 3 i. V. m. Anhang XII der VO (EU) Nr. 1303/2013 festgehaltenen Publizitätsmaßnahmen zu erfüllen.

Im Falle der Kombination eines ESI-Fonds-kofinanzierten Zuschusses und eines ESI-Fonds-kofinanzierten Finanzinstruments hat der Endbegünstigte (Zuwendungsempfänger) die Publizitätspflichten lediglich dann einzuhalten, wenn nur die Summe des ESI-Fonds-kofinanzierten Zuschusses den Betrag von 500.000 EUR übersteigt. Hierbei werden Mittel aus ESI-Fonds-kofinanzierten Finanzinstrumenten nicht berücksichtigt.

Die Tafel oder das Schild müssen Aufschluss über die Bezeichnung und das Hauptziel des Vorhabens geben. Die Tafel bzw. das Schild ist mit dem EFRE-Logo gemäß den Anforderungen unter Ziffer 2. zu versehen.

Mit Einreichung des Verwendungsnachweises ist ein Foto des geförderten Vorhabens und des A3-Plakats bzw. Hinweisschildes in elektronischer Form im EFRE-Portal hochzuladen.